



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

30. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 17.12.2004

Nummer 10

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

**Herausgeber und Verleger:** Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

**Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.**

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:**

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Bestwig) zu zahlen.

## Inhalt

1. Bekanntmachung der Satzung vom 16.11.2004 zur Aufhebung der Satzung für die Sparkasse Bestwig vom 06.01.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.10.2002
2. Bekanntmachung vom 16.11.2004 über den wesentlichen Inhalt der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 10.11.2004 gefassten Beschlüsse
3. Bekanntmachung vom 16.12.2004 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 der Gemeinde Bestwig „Freizeitpark Fort Fun II (Stüppel)“ im Ortsteil Wasserfall;  
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 28.12.2004 bis 28.01.2005
4. Bekanntmachung vom 16.12.2004 über die Straßenbenennung der Verbindungsstraße zwischen dem Baugebiet „Im Westfeld“ im Ortsteil Borghausen und dem Ortsteil Ostwig
5. Bekanntmachung der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH, 59909 Bestwig-Ramsbeck vom 07.12.2004 über den Jahresabschluss 2003
6. Hinweisbekanntmachung vom 30.11.2004 zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland“
7. Bekanntmachung der evangelischen Kirchengemeinde Ramsbeck-Andreasberg vom 02.11.2004  
hier: Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Ramsbeck-Andreasberg

**Satzung  
vom 16.11.2004  
zur Aufhebung der Satzung für die Sparkasse Bestwig vom 06.01.1995  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.10.2002**

§ 1

Die Satzung für die Sparkasse Bestwig wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2004 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Sparkasse Bestwig vom 06.01.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.10.2002 in seiner Sitzung am 10.11.2004 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Satzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 16.11.2004

Sommer  
Bürgermeister

-----

## 2

Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister  
Hauptamt und Finanzverwaltung  
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 16.11.2004

### **Bekanntmachung**

**des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 10.11.2004 gefassten Beschlüsse:**

1. Unter Punkt 3.1 wurde die Veräußerung eines Baugrundstückes im Ortsteil Ramsbeck beschlossen.
2. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3.2 die Veräußerung einer gemeindeeigenen Waldfläche nördlich des Ortsteiles Heringhausen beschlossen.

Sommer

-----

## 3

**Gemeinde Bestwig**

### **Bekanntmachung**

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 der Gemeinde Bestwig „Freizeitpark Fort Fun II (Stüppel)“ im Ortsteil Wasserfall;**  
- **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 28. Dezember 2004 bis 28. Januar 2005**

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2004 den Plan zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 der Gemeinde Bestwig „Freizeitpark Fort Fun II (Stüppel)“ im Ortsteil Wasserfall nebst Begründung als Entwurf beschlossen.

**Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 der Gemeinde Bestwig „Freizeitpark Fort Fun II (Stüppel)“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.**

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

**Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 der Gemeinde Bestwig „Freizeitpark Fort Fun II (Stüppel)“ liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom**

**28. Dezember 2004 bis 28. Januar 2005**

bei der Gemeindeverwaltung Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Bau- und Umweltamt, Zimmer 2.02,

vormittags	Montag bis Donnerstag Freitag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr 8.30 Uhr - 13.00 Uhr
nachmittags	Montag, Dienstag, Mittwoch Donnerstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Entwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit der Begründung (einschl. Umweltbericht) und den nach Einschätzung der Gemeinde Bestwig wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar sind und mit öffentlich ausgelegt werden:

?? Ökologischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 127 „Freizeitpark Fort Fun II (Stüppel)“, Wolters Partner, Coesfeld, vom September 2004.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 127 der Gemeinde Bestwig „Freizeitpark Fort Fun II (Stüppel)“ können während der öffentlichen Auslegung Anregungen bei der Gemeindeverwaltung Bestwig schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 127 „Freizeitpark Fort Fun II (Stüppel)“ unberücksichtigt bleiben können.

Im übrigen ist das Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, Maßstab 1:5.000, ersichtlich.

59909 Bestwig, den 16. Dezember 2004

Der Bürgermeister

Sommer

-----

## 4

Gemeinde Bestwig

### **Bekanntmachung**

Straßenbenennung der Verbindungsstraße zwischen dem Baugebiet „Im Westfeld“ im Ortsteil Borghausen und dem Ortsteil Ostwig

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 unter Punkt 9 des öffentlichen Teils der Tagesordnung beschlossen, die Verbindungsstraße zwischen dem Baugebiet „Im Westfeld“ im Ortsteil Borghausen und des Ortsteiles Ostwig mit den Straßennamen „Ferdinand-von-Lüninck-Straße“ zu benennen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Straßenverlauf ist aus der Anlage zu dieser Bekanntmachung ersichtlich.

59909 Bestwig, 16. Dezember 2004

Der Bürgermeister

Christof Sommer

-----

### **Bekanntmachung**

#### **des Jahresabschlusses 2003 der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH, 59909 Bestwig-Ramsbeck**

Die Gesellschafterversammlung der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH stellte in der 41. Sitzung am 02.12.2004 den Jahresabschluss 2003 mit einer Bilanzsumme von 88.892,34 € fest. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2003 in Höhe von 38.555,00 € ist aufgrund des § 8 Abs. 5 des Gesellschaftervertrages im Verhältnis der Stammeinlage (50:50) abzudecken. Der Ausgleich erfolgt durch Entnahme aus der Rücklage.

Das mit der ersatzweise durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes 2003 beauftragte Rechnungsprüfungsamt des Hochsauerlandkreises kommt zu dem Ergebnis, dass die Buchführung und das Belegwesen der Gesellschaft geordnet sind und zu keinen Beanstandungen geführt haben. Der Jahresabschluss entspricht in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorschriften.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom

03.01. – 11.01.2005

im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Zimmer 2.34, zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	08.30 – 12.30 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 – 12.30 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 – 13.00 Uhr

öffentlich aus.

Sommer  
Geschäftsführer

-----



**Hinweisbekanntmachung  
zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
„Kommunale Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland“**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.07.2004 die 3. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 11.12.1997 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 40 vom 02.10.2004 unter lfd. Nr. 663 auf Seite 442 bekannt gemacht worden.

Nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig weise ich auf die Veröffentlichung im Regierungsblatt hin.

Sommer

-----





-----